

Gemeinde Edewecht

Bebauungsplan Nr. 182

Friedrichsfehn, Friedrichsfehner Straße

Bauausschuss am 22.10.2013

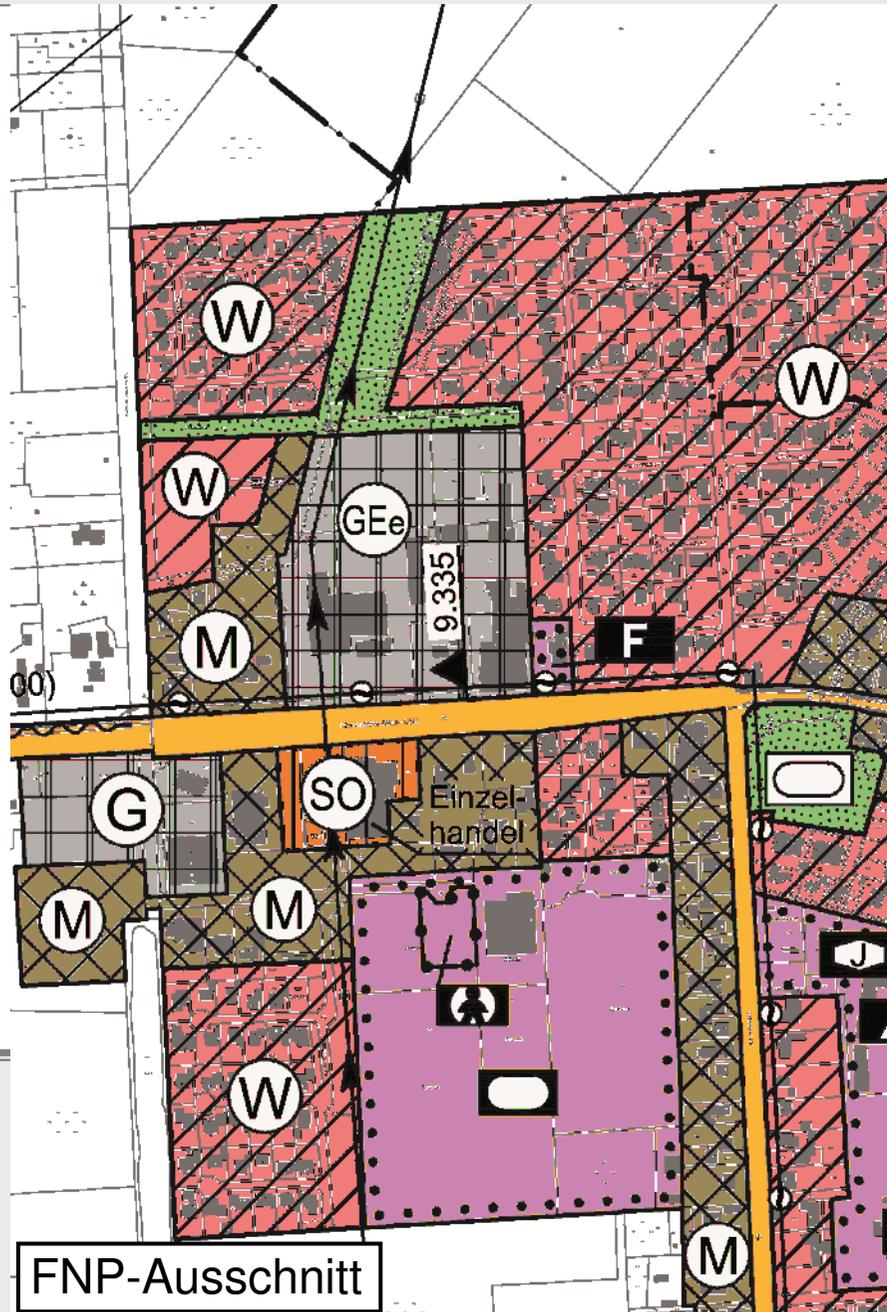
Luftbild – Google



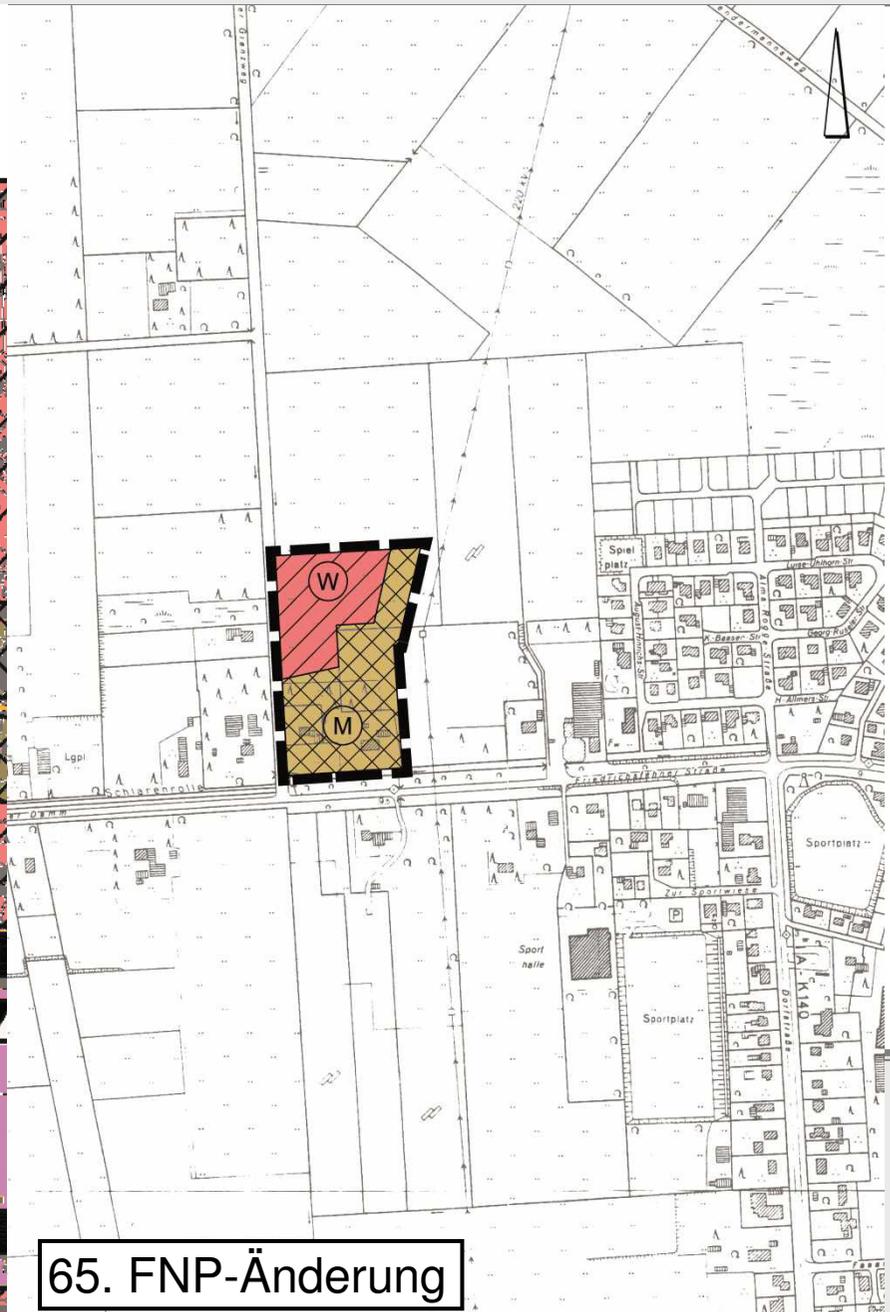
Friedrichsfehrer Straße L -
828

Am Ortsrand

Flächennutzungsplan - Änderungen



FNP-Ausschnitt



65. FNP-Änderung

Bebauungsplan Nr. 182

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, hat der Rat der Gemeinde Edewecht den Bebauungsplan Nr. 182, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Edewecht, den Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Landsamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg
Katasteramt Westerstedde

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bestimmten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemessungswahr.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landsamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg
Katasteramt Westerstedde

Westerstedde, den Katasteramt Westerstedde

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am

Edewecht, den Bürgermeisterin im Auftrage

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB vom bis zum nach ortsüblicher Bekanntmachung am

Edewecht, den Bürgermeisterin im Auftrage

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat den Bebauungsplan Nr. 182 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Edewecht, den Bürgermeisterin im Auftrage

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am ersichtlich bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan Nr. 182 ist damit am in Kraft getreten.

Edewecht, den Bürgermeisterin im Auftrage

Verletzung von Vorschriften

Innenhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 182 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 182 und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Edewecht, den Bürgermeisterin im Auftrage

Begleitungsvermerk

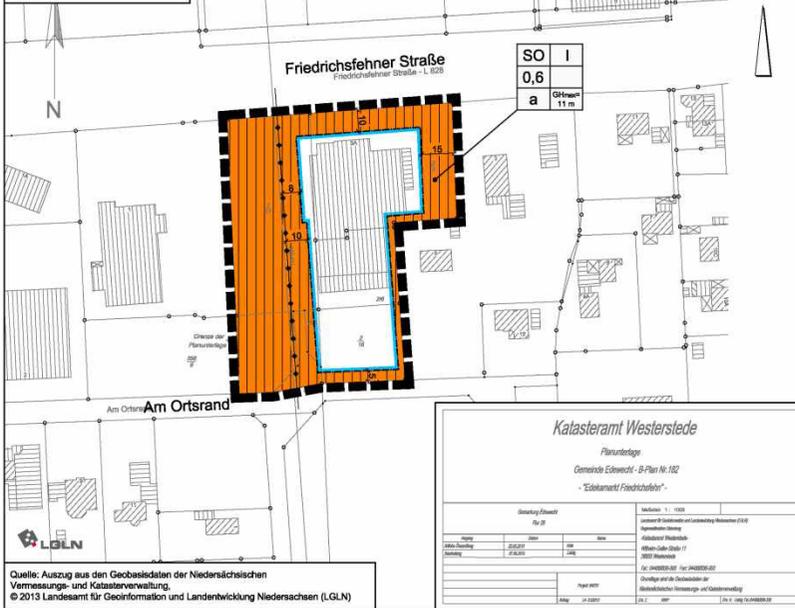
Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Edewecht, den GEMEINDE EDEWECHT Die Bürgermeisterin im Auftrage

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1549)
Planzonenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 65), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Es gilt die BauNVO 1990



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2013 Landsamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Katasteramt Westerstedde			
Planunterlagen			
Gemeinde Edewecht - B-Plan Nr. 182			
"Sondergebiet Friedrichsfehrer"			
Übersichtsplan	1:1000		
Plan	1:1000		
Bestand	1:1000		
Veränderung	1:1000		
Stand	1:1000		
Veränderung	1:1000		
Stand	1:1000		
Veränderung	1:1000		
Stand	1:1000		

Textliche Festsetzungen

- Sonstiges Sondergebiet für den Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO**
Das Sondergebiet dient zum Zwecke der Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen für den Einzelhandel mit ergänzenden Nutzungen.
 - Im gesamten Sondergebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit maximal 0,223 qm Verkaufsfläche pro Baugrundstückfläche (= max. 2.400 qm VK) zulässig.
 - Pro qm Baugrundstückfläche sind maximal 0,210 qm Verkaufsfläche (= max. 2.280 qm VK) für Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment „Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Geträcker“ zulässig.
 - Pro qm Baugrundstückfläche sind maximal 0,011 qm Verkaufsfläche (= max. 115 qm VK) für Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment „Backwaren“ zulässig.
 - Pro qm Baugrundstückfläche sind maximal 0,002 qm Verkaufsfläche (= max. 25 qm VK) für einen Shop mit Nahrungs- und Genussmitteln zulässig.
 - Als ergänzende Nutzungen sind Bankdienstleistungen mit einer Betriebsfläche von 160 qm zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 BauNVO**
Die Höhe der baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird auf 11,00 m begrenzt. Ausnahmen: Bei technisch bedingten Anlagen wie Schornsteinen, Abfallkaminen, Masten und ähnlichem ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe möglich. Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist die Oberkante der zur Erschließung dienenden Verkehrsfläche.
- Abweichende Bauweise gemäß § 22 BauNVO**
Im Sonstigen Sondergebiet gilt die abweichende Bauweise (a). Es sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch sind auch Gebäudeanlagen über 60 m zulässig.
- Garagen und überdachte Einstellplätze gemäß §§ 12 und 14 BauNVO**
Zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen sind Garagen und überdachte Einstellplätze nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB**
Im Sonstigen Sondergebiet ist pro 300 m² neu versiegelte Grundstückfläche ein standortgerechter heimischer Laubbäum entsprechend nebenstehender Pflanzliste anzupflanzen. Bei der Anlage von Stellplätzen im Sonstigen Sondergebiet ist jeweils pro 6 Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbäum entsprechend nebenstehender Pflanzliste zu pflanzen. Die Bäume können in die Stellplatzanlagen integriert oder randlich der Stellplatz- und Zufahrtsanlagen angeordnet werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Schwarzahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Quercus robur	Stieleiche

Es ist als vorgezogene Ware mit Ballen und einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu verwenden. Bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Nachrichtliche Hinweise

- Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Topfbruchstücke, Knochenverbleibungen, Schlackensowie aufliegende Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDStDG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Olfener Straße 15, 26121 Oldenburg (Tel. 0441/799-2100), – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDStDG bis zum Ablauf von 3 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Alttablagerungen**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Alttablagerungen gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu informieren.
- 220 KV-Leitung**
Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen Bauvorhaben zur Einhaltung der Mindestabstände nach der DIN EN 50341 einer Begrenzung. Die maximal zulässige Bauhöhe ist im Leitungsschutzbereich auf 12,5 m a NN begrenzt. Bei Dächern mit einer Dachneigung größer als 15° kann die Bauhöhe um etwa 2 m erhöht werden. Die Planung von Gebäuden im Leitungsschutzbereich ist mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Kranen etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Berechnungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Die maximal zulässige Arbeitshöhe beträgt im Leitungsschutzbereich 14,0 m o. NN. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Aufstuhlungen, Dämme, Erwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungseinführung nur bis zu einer von der TenneT TSO GmbH zugelassenen Niveauehöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiteseiten einhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
SO Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Einzelhandel
- Maß der baulichen Nutzung**
0,6 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
G+Hr=11 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (G+Hr=Gebäudehöhe)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
a Abweichende Bauweise
Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
überirdische Leitung (220 KV)
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gezeichnet:	A. Kampen	A. Kampen	A. Kampen
geprüft:	R. Abel	R. Abel	R. Abel
Datum:	18.05.2013	18.06.2013	25.07.2013



Übersichtsplan M 1:5000

Gemeinde Edewecht

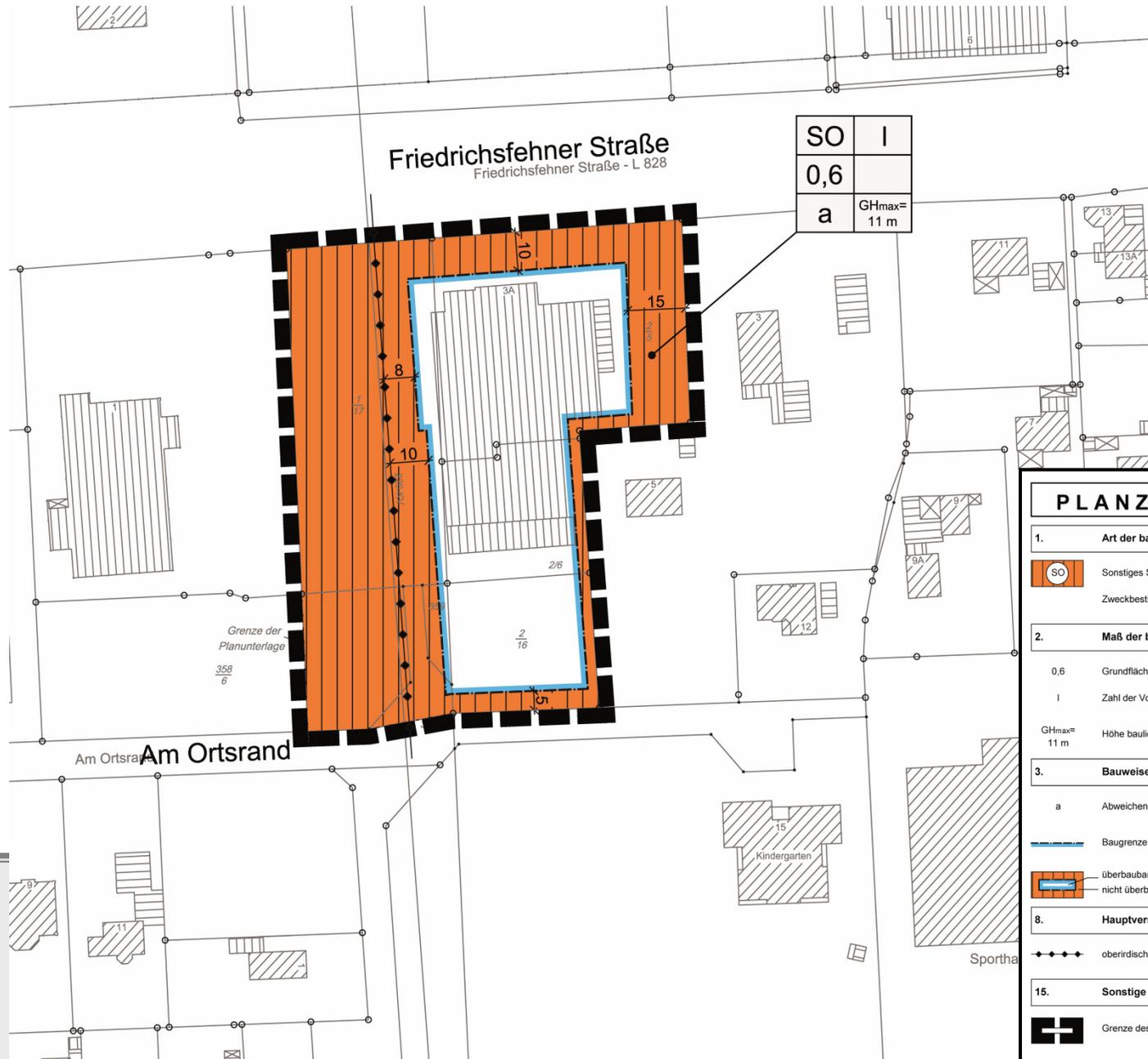
Bebauungsplan Nr. 182

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

M. 1 : 1000 Stand: August 2013

NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 26121 Oldenburg Tel: 0441 87174.0 Internet: www.nwp.de	Gesellschaft für städtische Planung und Forschung 26121 Oldenburg 26099 Oldenburg Tel: 0441 87174.1 E-Mail: info@nwp.de
---	---

Bebauungsplan Nr. 182

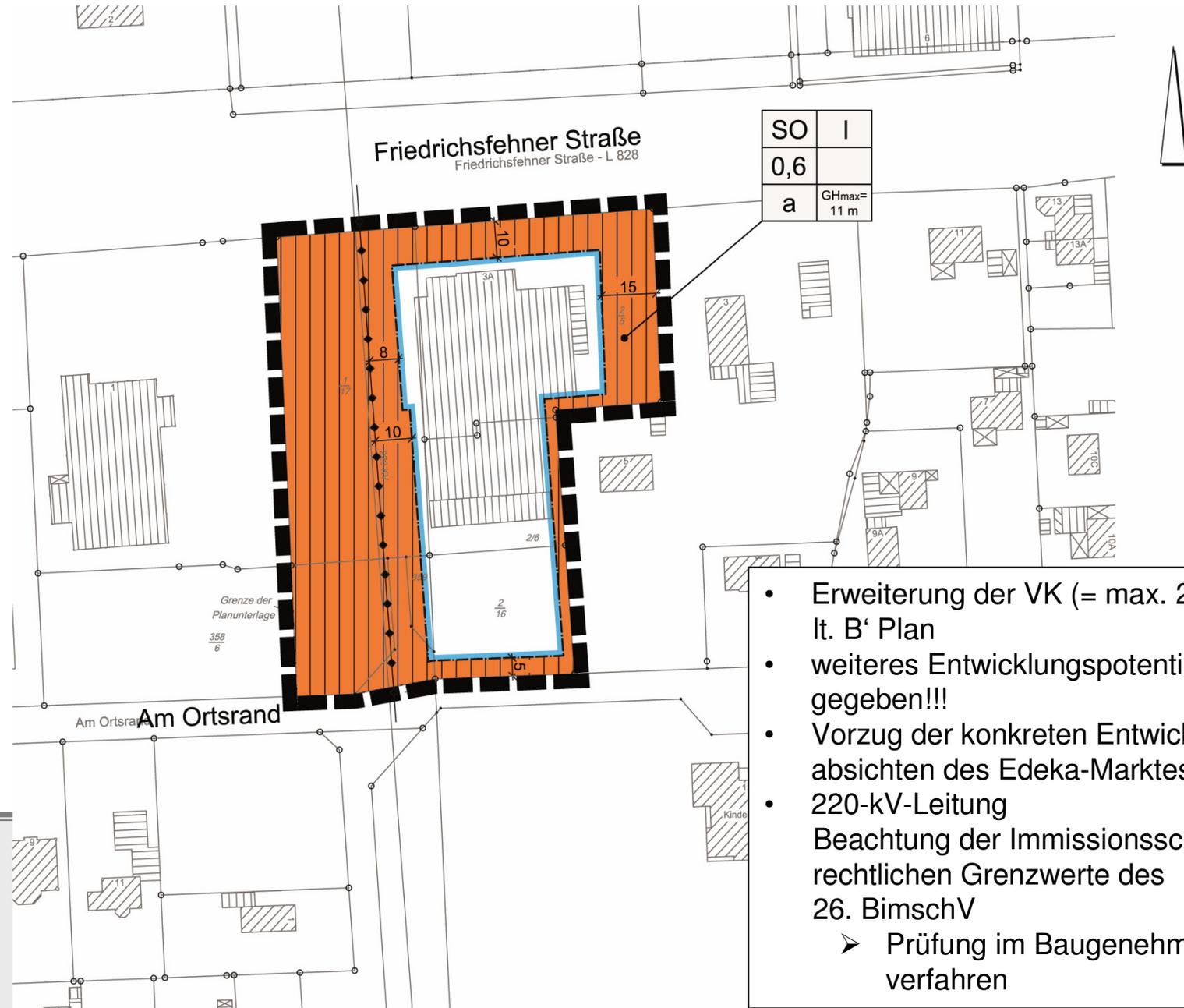


SO	I
0,6	
a	GHmax= 11 m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 Sonstiges Sondergebiet
 Zweckbestimmung: Einzelhandel
- Maß der baulichen Nutzung**
 0,6 Grundflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 GHmax= 11 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (GH= Gebäudehöhe)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 a Abweichende Bauweise
 Baugrenze
 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 oberirdische Leitung (220 kV)
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 182



- Erweiterung der VK (= max. 2.400 qm) lt. B' Plan
- weiteres Entwicklungspotential von 240 qm gegeben!!!
- Vorzug der konkreten Entwicklungsabsichten des Edeka-Marktes
- 220-kV-Leitung
Beachtung der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte des 26. BimschV
 - Prüfung im Baugenehmigungsverfahren

Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet für den Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO

Das Sondergebiet dient zum Zwecke der Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen für den Einzelhandel mit ergänzenden Nutzungen.

1.1 Im gesamten Sondergebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit maximal 0,223 qm Verkaufsfläche pro Baugrundstücksfläche (= max. 2.400 qm VK) zulässig:

- (a) Pro qm Baugrundstücksfläche sind maximal 0,210 qm Verkaufsfläche (= max. 2.260 qm VK) für Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment „Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke“ zulässig.
- (b) Pro qm Baugrundstücksfläche sind maximal 0,011 qm Verkaufsfläche (= max. 115 qm VK) für Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment „Backwaren“ zulässig.
- (c) Pro qm Baugrundstücksfläche sind maximal 0,002 qm Verkaufsfläche (= max. 25 qm VK) für einen Shop mit Nahrungs- und Genussmitteln zulässig.

1.2 Als ergänzende Nutzungen sind Bankdienstleistungen mit einer Betriebsfläche von 160 qm zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO

Die Höhe der baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird auf 11,00 m begrenzt.

Ausnahmen: Bei technisch bedingten Anlagen wie Schornsteinen, Abluftkaminen, Masten und ähnlichem ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe möglich.

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist die Oberkante der zur Erschließung dienenden Verkehrsfläche.

3. Abweichende Bauweise gemäß § 22 BauNVO

Im Sonstigen Sondergebiet gilt die abweichende Bauweise (a). Es sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch sind auch Gebäudelängen über 50 m zulässig.

Textliche Festsetzungen

4. Garagen und überdachte Einstellplätze gemäß §§ 12 und 14 BauNVO

Zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen sind Garagen und überdachte Einstellplätze nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Im Sonstigen Sondergebiet ist pro 300 m² neu versiegelte Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum entsprechend nebenstehender Pflanzliste anzupflanzen.

Bei der Anlage von Stellplätzen im Sonstigen Sondergebiet ist jeweils pro 6 Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum entsprechend nebenstehender Pflanzliste zu pflanzen. Die Bäume können in die Stellplatzanlagen integriert oder randlich der Stellplatz- und Zufahrtsanlagen angeordnet werden.

Pflanzliste

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Quercus robur	Stieleiche

Es ist 3 x verpflanzte Ware mit Ballen und einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu verwenden. Bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg (Tel. 0441/799-2120), – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu informieren.

220 kV-Leitung

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen Bauvorhaben zur Einhaltung der Mindestsicherheitsabstände nach der DIN EN 50341 einer Begrenzung. Die maximal zulässige Bauhöhe ist im Leitungsschutzbereich auf 12,5 m ü. NN. begrenzt. Bei Dächern mit einer Dachneigung größer als 15° kann die Bauhöhe um etwa 2 m erhöht werden. Die Planung von Gebäuden im Leitungsschutzbereich ist mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Die maximal zulässige Arbeitshöhe beträgt im Leitungsschutzbereich 14,0 m ü. NN.

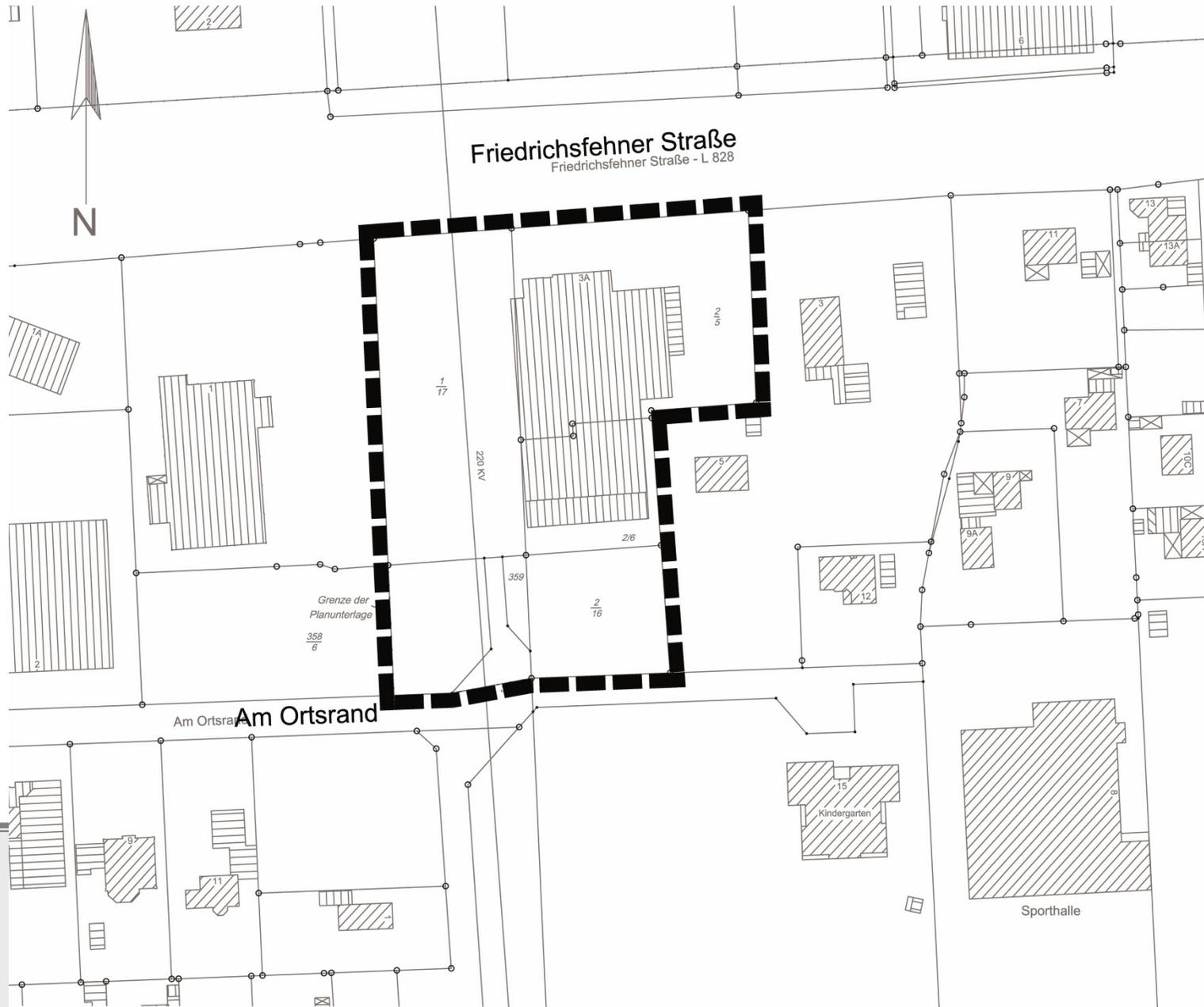
Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von der TenneT TSO GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

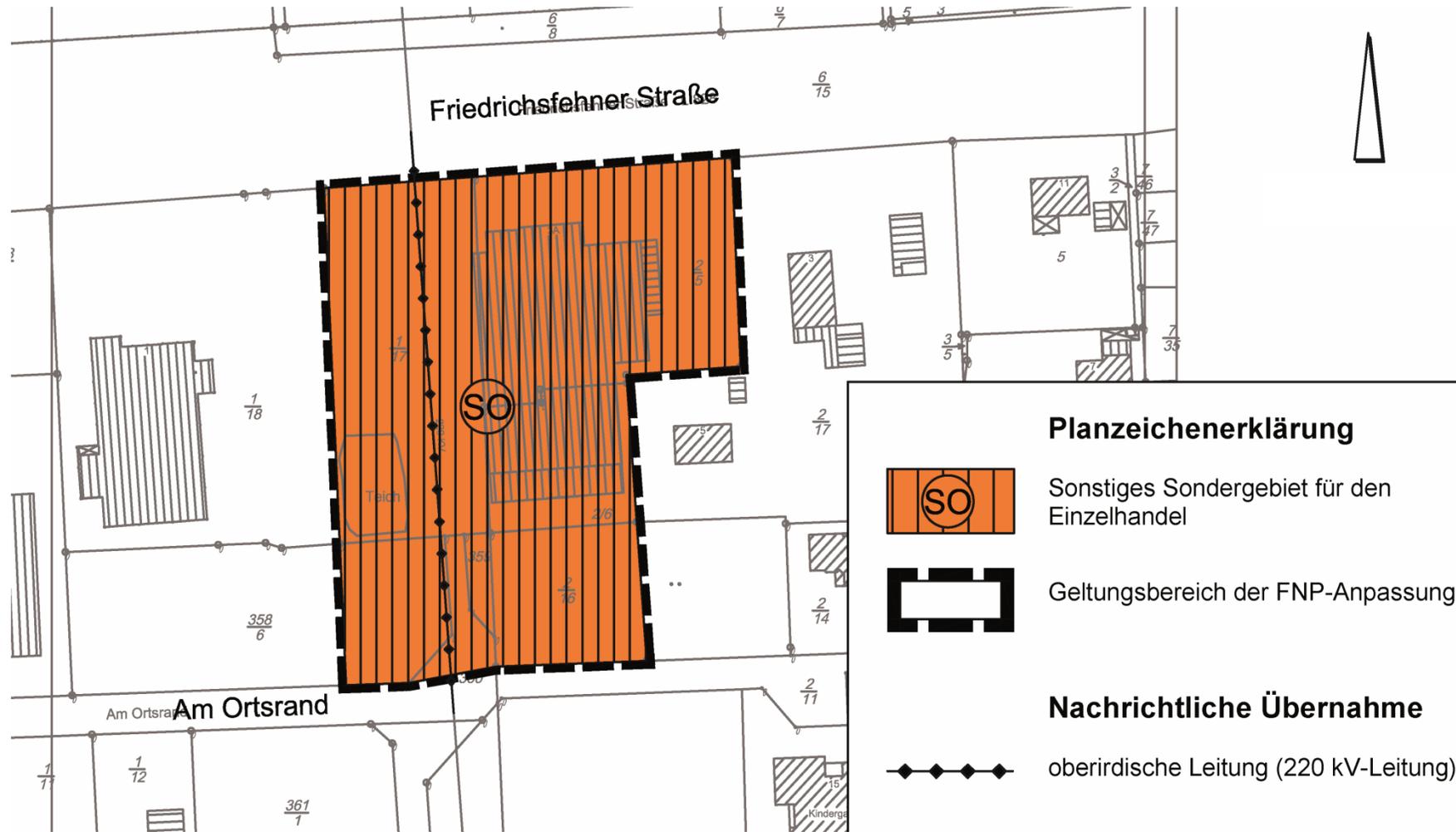
Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Anhang

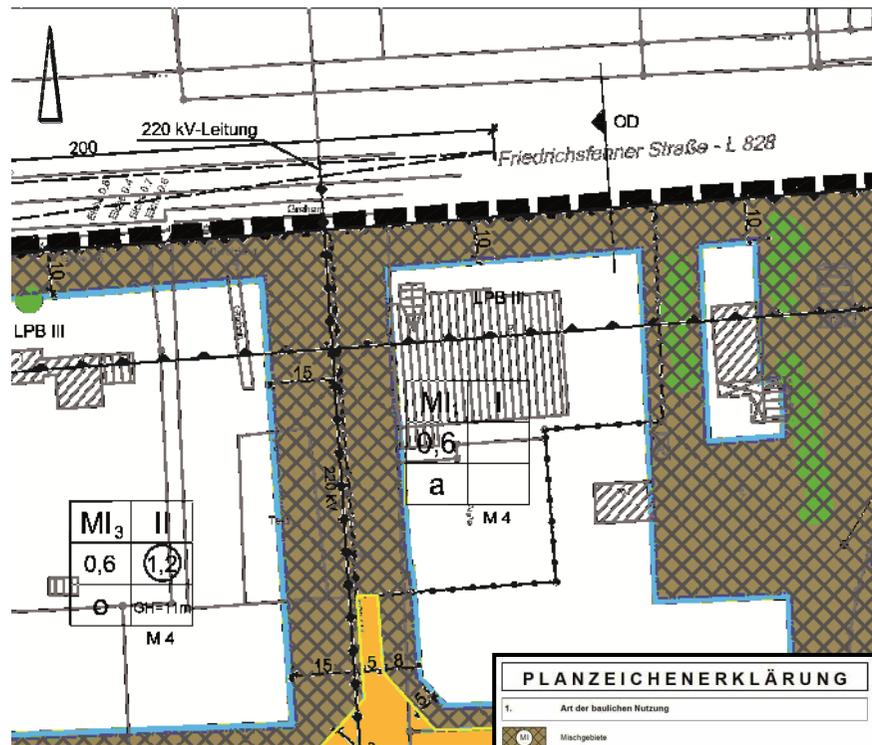
Übersicht



Anpassung des Flächennutzungsplanes

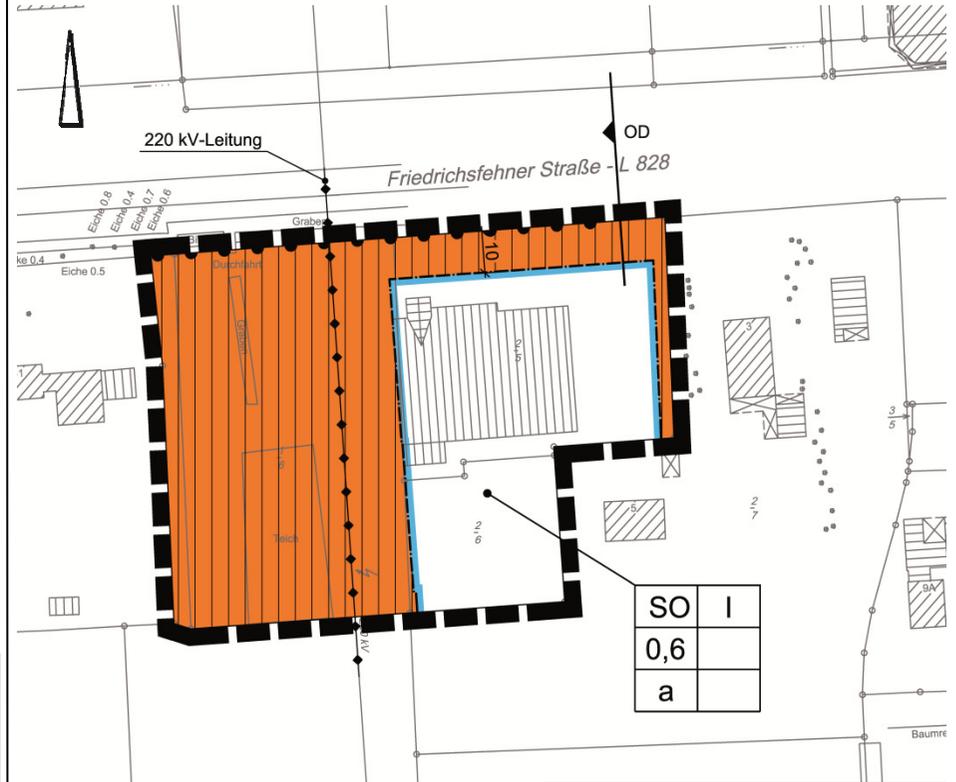


Bebauungsplan Nr. 128



PLANZEICHENERKLÄRUNG	
1.	Art der baulichen Nutzung
MI	Mischgebiete
2.	Maß der baulichen Nutzung
0,6	Grundflächenzahl
1,2	Geschosflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH= 11m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
o	Offene Bauweise
a	Abweichende Bauweise
—	Baugrenze
—	überbaubare Fläche
—	nicht überbaubare Fläche
6.	Verkehrsflächen
—	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
—	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
8.	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
—	oberirdische 220 kV Leitung
13.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
●	Zu erhaltender Baum
15.	Sonstige Planzeichen
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
+	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

B' Plan Nr. 128



PLANZEICHENERKLÄRUNG	
1.	Art der baulichen Nutzung
SO	Sonstiges Sondergebiet für den Einzelhandel
2.	Maß der baulichen Nutzung
0,6	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
a	Abweichende Bauweise
—	Baugrenze
—	überbaubare Fläche
—	nicht überbaubare Fläche
6.	Verkehrsflächen
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
8.	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
—	oberirdische Leitung
15.	Sonstige Planzeichen
+	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

B' Plan Nr. 128,
1. Änderung

*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit*